

DAS PARTEISTATUT (ENTWURF – für einen allfälligen Beschluss am 2.5.2017)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Partei trägt den Namen „Demokratische Alternative“ mit dem Zusatz „Partei zur nachhaltigen Neuorientierung in Politik und Gesellschaft“ und hat den Sitz in Wien (Österreich).

Die Partei- und Zustelladresse lautet: Nikischgasse 8/13, A-1140 Wien.

Ihre für Wahlgänge erforderliche Kurzbezeichnung wird nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung und unter Maßgabe von § 2, Ziffer 9 (für Wahlbündnisse) festgelegt. Die angestrebte Kurzbezeichnung ist „DA“.

Die Parteifarben sind Türkis und Grau. Der Schriftzug steht auf Seite 1 dieses Statuts links von der Überschrift. Das Logo steht ab Seite 2 dieses Statuts links von der Überschrift.

Für im Namen der „Demokratischen Alternative“ kandidierende Listen kann dem Begriff „Demokratische Alternative“ oder der Kurzbezeichnung auch ein besonderer Geltungsbereich oder ein spezieller Wahlspruch beigefügt werden.

- (2) Der Tätigkeitsbereich der Partei erstreckt sich in erster Linie auf das Bundesgebiet der Republik Österreich, in zweiter Linie auf Europa und zuletzt auf alle Staaten der Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweig-, Landes- oder Teilorganisationen in Österreich ist - über Beschluss der Generalversammlung abänderbar - nicht beabsichtigt.

Die Errichtung von Zweig- bzw. Landesorganisationen in anderen Staaten ist grundsätzlich beabsichtigt, um auch dort den Rechtsvorschriften für die Gründung und Aufrechterhaltung einer politischen Partei ausreichend zu entsprechen.

Die Namensgebung soll in der Landessprache möglichst aus dem Titel „Demokratische Alternative“ samt Zusatz des Landesnamens abgeleitet werden.



§ 2 Selbstverständnis, Zweck und grundsätzliche Arbeitsweise

- (1) Die „Demokratische Alternative“ versteht sich als eine Reformbewegung, innerhalb derer Menschen mit gleicher Gesinnung oder ähnlichen Interessenslagen - insgesamt oder in Teilaspekten – einerseits ein Veränderungskonzept festschreiben und andererseits, voneinander funktional getrennt, zur Umsetzung der daraus abzuleitenden Maßnahmen eine politische Vertretung organisieren.
- (2) Die „Demokratische Alternative“ bezweckt auf Basis der jeweils gültigen Rechtslage und auf demokratischem Weg eine friedvolle, gewaltfreie Umgestaltung dessen, wie Politik betrieben wird und was im Rahmen der Politik in Gesellschaft, Wirtschaft, Sozialsystem und Ökologie maßgeblich verändert oder erhalten wird. Mit politischen Mitteln soll eine möglichst große und rasche Ausgewogenheit der drei gesellschaftspolitischen Eckpunkte
 - a) nachhaltiges und kooperatives Wirtschaften mit sinnhafter Aufteilung der Effekte daraus zwischen Unternehmern, Kapitalgebern, Arbeitnehmern und Konsumenten
 - b) sozialer Zusammenhalt der Gesellschaft und ausreichendes persönliches Wohlergehen jedes Einzelnen (Lebensunterhalt und Arbeit, Wohnung, Gesundheitsvorsorge und Erholungs- bzw. Freizeitmöglichkeiten, bürgerliche Freiheiten gemäß Menschenrechte und Völkerrecht, Bildung und persönliche Entwicklung, Selbstachtung und Achtung durch die Gesellschaft etc.), um sich gleichberechtigt als akzeptierter und integrierter Teil dieser Gesellschaft zu betrachten und Aggression bzw. Gewalt gegen andere oder anderes zu unterlassen
 - c) größtmögliche Schonung der natürlichen Ressourcen sowie bestmögliche Sicherung der Artenvielfalt und Erhaltung einer gesunden, lebenswerten natürlichen Umgebung

sowohl auf globaler als auch lokaler / nationaler Ebene herbeigeführt werden.

Forschung und Entwicklung sollen dabei nicht nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Überlegungen ausgerichtet sein, sondern maßgeblich der Lebensqualität, Ressourcenschonung und ökologischen Nachhaltigkeit dienen, wobei – bei aller wissenschaftlichen Freiheit und ethischem Augenmaß - den Sicherheitsaspekten und dem Risikomanagement ebenso großes Augenmerk zu schenken ist, wie der existentiellen Grundlagenforschung.

Dies soll – ebenfalls auf globaler und lokaler /nationaler Basis - unter Neugestaltung der politischen Wirkungsweise zur Stärkung und Erneuerung der demokrati-



schen Entscheidungsprozesse durch insbesondere folgende Verbesserungen erfolgen:

- a) Zwingende Einhaltung von andernfalls einklagbaren Wahlversprechen,
- b) Freiheit, aber auch direkte Verantwortung des – nicht immunen – Mandatars,
- c) sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit öffentlichen Geldern – insbesondere bei der Schaffung und Erhaltung politischer Strukturen und bei der Entlohnung / Aufwandsentschädigung von politischen Mandataren,
- d) Erneuerung der demokratischen Gewaltentrennung,
- e) Anwendung der direkten Demokratie,
- f) richtige Zuordnung zwischen Thema und Entscheidungsebene,
- g) kompromisslose Bekämpfung von Macht- und Amtsmissbrauch,
- h) strafrechtliche Verfolgung von Korruption in Politik, Verwaltung und Justiz,
- i) Wahrung und weitere Stärkung des Völkerrechts und der Menschenrechte - unter besonderer politischer Berücksichtigung einer
- j) Stärkung der Pressefreiheit und kritischen Medienberichterstattung sowie einer
- k) Gewährleistung der Meinungsfreiheit - samt Freiheit, diese auch zu äußern.

In diesem Sinn versteht sich die „Demokratische Alternative“ - aus der gesellschaftlichen Mitte heraus - als politische Bewegung der möglichst großen Gemeinschaft und sieht sich keiner Ideologie oder politischen Richtung im klassischen Sinn zugeordnet.

- (3) Unter Koordination durch den Vorstand sowie unter Anhörung der übrigen Mitglieder entwickeln und beschließen die ordentlichen Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ in periodischen Fassungen ein „politisches Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“, das in jeder seiner Fassungen auf den in § 2, Ziffer 2 skizzierten Grundzügen in bestmöglichem Umfang aufzusetzen hat, und gegebenenfalls darauf aufbauende Wahlprogramme, die das Grundsatzprogramm für die einzelne Bewerbung konkretisieren.
- (4) Außerordentliche Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ haben unter Maßgabe dieses Statuts, des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“ in der jeweils gültigen Fassung und eines gegebenenfalls vom Vorstand ausgearbeiteten und beschlossenen konkreten Wahlprogramms und des persönlichen Arbeitsprogramms gemäß § 12, Ziffer 2 die Möglichkeit, im Namen der „Demokratischen Alternative“ oder eines von ihr eingegangenen



Wahlbündnisses für politische Funktionen zu kandidieren (wobei generell im Rahmen dieses Statuts unter einer „politischen Funktion“ auch die über politischen Entschluss erfolgende oder erfolgte Besetzung einer Position zu verstehen ist – sei es in der Verwaltung, Justiz, einer Interessensvertretung oder anderem).

- (5) Die ordentlichen Mitglieder und insbesondere der Vorstand überwachen das statutenkonforme Verhalten der außerordentlichen Mitglieder im Rahmen ihrer Bewerbung und politischen Funktion, insbesondere die Einhaltung der gegebenen Wahlversprechen auf Basis des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“, des beschlossenen konkreten Wahlprogramms oder gegebenenfalls des davon abweichenden vereinbarten Arbeitsprogramms des außerordentlichen Mitglieds.
- (6) In dem Sinn werden die Betreiber der Programmgestaltung und -entwicklung für die „Demokratische Alternative“ samt dazugehöriger Umsetzungsüberwachung von jenen getrennt, die sich zu einer Umsetzung der Maßnahmen daraus verpflichten, dafür im Namen der „Demokratischen Alternative“ politische Funktionen bekleiden und eine Entlohnung für ihre Tätigkeit aus öffentlichen Geldern erhalten.
- (7) Ziel der Demokratischen Alternative“ ist es,
 - a) möglichst rasch das (auch weiterzuentwickelnde) „politische Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ und die darauf aufbauenden Wahl- und Arbeitsprogramme umzusetzen,
 - b) dass die außerordentlichen Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ von den Bürgerinnen und Bürgern so viel Vertrauen erhalten, dass sie zur Umsetzung ihres Arbeitsprogramms in politische Funktionen gewählt werden und
 - c) dass die außerordentlichen Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ in ihrer politischen Funktion ihr Arbeitsprogramm so gut umsetzen und ihr Amt so gut ausfüllen, dass sie neuerlich gewählt werden.

Die Bürger und Wähler sollen einerseits durch die vor jeder Wahl erfolgende Bekanntgabe des je Kandidaten der „Demokratischen Alternative“ zwingend einzuhaltenden Wahl- bzw. Arbeitsprogramms und durch die seitens der „Demokratischen Alternative“ zu gewährleistende strikte Einhaltung des Vorzugsstimmenprinzips andererseits die Gewähr haben, dass ihrem Votum bestmöglich entsprochen wird.



Die Umsetzung des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“ – ganz oder, falls nicht anders erzielbar, schrittweise - hat Vorrang vor der Ausübung politischer Funktionen.

Es werden daher Initiativen, die gemäß dem „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“ in die richtige Richtung gehen, unterstützt – egal aus welcher politischen Gruppierung heraus diese Maßnahmen betrieben werden.

Umgekehrt wird davon ausgegangen, dass Mandatare aller politischen Gruppierungen ebenfalls ihren Wahlprogrammen und –versprechen verpflichtet sind, und sie daher entsprechende Initiativen von außerordentlichen Mitgliedern der „Demokratischen Alternative“ unterstützen (müssten).

- (8) Personen sind – ungeachtet ihres Geschlechts, Religion, Abstammung, politischen Geschichte / Zugehörigkeit oder sonstiger Kriterien – sofern die geltenden Bestimmungen nichts anderes verlangen (z.B. Altersgrenzen, Staatsbürgerschaft etc.) ausschließlich nach ihrer Eignung, Glaubwürdigkeit, der gesinnungsmäßigen Übereinstimmung mit dem „politischen Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ und darauf aufbauender Wahlprogramme sowie den mit der Auswahl verbundenen vorhersehbaren bzw. schon bisher verursachten Kosten auszuwählen.

Dies gilt sowohl für Funktionen innerhalb der „Demokratischen Alternative“ als auch für die Auswahl und Reihung von außerordentlichen Mitgliedern im Rahmen eines Wahlvorschlags als auch für (ggf. nicht einmal der „Demokratischen Alternative“ angehörigen) Personen, die sich als Kandidaten für eine Funktion oder ein Amt bewerben, und über welche die außerordentlichen Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ in der Ausübung ihrer politischen Funktion zu entscheiden haben.

Die Handlungen oder sonstigen Kriterien außerhalb der politischen Tätigkeit sind dabei nur insoweit von Belang, als die Eignung, Glaubwürdigkeit oder gesinnungsmäßige Übereinstimmung maßgeblich beeinträchtigt wäre. Für Fehlverhalten außerhalb der politischen Tätigkeit gelten dieselben Maßstäbe und Zuständigkeiten, wie für jede andere Person auch (Gleichheit vor dem Gesetz, der Justiz und den Behörden). Umso strengere Maßstäbe sind hingegen für die Handlungen oder sonstigen Kriterien innerhalb der politischen Tätigkeit anzuwenden!

Unterschiedliche Sichtweisen und Lösungsansätze sind in einer gesellschaftlichen Gemeinschaft völlig natürlich. In Anbetracht dessen werden mittels friedvollem



Dialog und sachlichem, respektvollen Diskurs einerseits möglichst optimale Lösungen und andererseits eine möglichst breite Akzeptanz und daher Zustimmung zu diesen Lösungen auf einer gemeinsamen Basis angestrebt.

Die „Demokratische Alternative“ lehnt Extremismus, Polarisierung und Feindbilder gegenüber Menschen ab, die sich als Andersdenkende im Rahmen des gesetzlich erlaubten Rahmens und Rechtes bewegen. Ebenso macht sie – bei allem Engagement für die eigene Position - von keiner Missionierung Gebrauch, besonders nicht unter Druck, Zwang oder gar Gewalt.

- (9) Wahlbündnisse – das heißt die temporäre Entscheidung, mit anderen politischen Bewegungen gemeinsam zu kandidieren – ändern nichts am „politischen Grundsatzzprogramm der Demokratischen Alternative“, darauf aufbauenden Wahlprogrammen der Partei oder Arbeitsprogrammen der kandidierenden außerordentlichen Mitglieder samt der Verpflichtung, diese den Wählern gegebenen Versprechen auch einzuhalten und daher der möglichst lückenlosen Umsetzung der jeweiligen Programme.

Wahlbündnisse sind in dem Fall Zweckgemeinschaften mit gesinnungsmäßig ähnlichen Gruppierungen – zumeist um die prozentuellen Einzugshürden für bestimmte politische Funktionen gemeinsam zu überspringen.

Das heißt, dass bei einer erfolgreichen Kandidatur die politischen Funktionen durch Personen aus unterschiedlichen politischen Gruppen besetzt sind, die ihr Mandat ausüben haben. Ein Zwang zu gemeinsamer Handlungsweise innerhalb dieses Wahlbündnisses besteht daher nicht (Freiheit des Mandats).

Für die Aufteilung der erzielten Mandate ist für die „Demokratische Alternative“ ebenso wie für die anderen im Wahlbündnis vertretenen Gruppierungen ein Minimum von einem Mandat anzustreben (hier ist die Vergabe an die gemeinsam antretenden politischen Gruppierungen in einem Übereinkommen zu reißen) – darüber hinaus soll die Anzahl der Vorzugsstimmen über die Besetzung entscheiden.

- (10) Koalitionen sind nur zu bestimmten Personen- oder Sachentscheidungen in Form von Willensübereinstimmungen mit anderen politischen Gruppierungen bzw. Mandataren möglich. Es gelten ohne jegliche Einschränkung aus Bündnissen oder Verabredungen die Bestimmungen gemäß § 2, Ziffer 8 und § 12.
- (11) Die „Demokratische Alternative“ verpflichtet sich bei den angestrebten, am Wohl der Gemeinschaft orientierten Sachlösungen in ihrer Vorgehensweise der Vernunft, Sachlichkeit, vollständigen Problembetrachtung, einer unter diesen



Voraussetzungen angestrebten mittel- / langfristigen Sichtweise im Lösungsansatz, einer laufenden Überprüfung der eigenen Standpunkte (Selbstreflexion), Evaluierung der Argumente und Einbeziehung der stattfindenden Weiterentwicklung auf allen Gebieten sowie der Vielfalt an Sichtweisen bei der laufenden Überarbeitung und Weiterentwicklung des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“.

- (12) Weder das „politische Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ noch darauf aufsetzende Wahl- oder Arbeitsprogramme sind bei erfolgreicher Kandidatur als absolutes Versprechen zu verstehen, dass der angestrebte Zustand oder die die angestrebte Veränderung dann zwingend eintreten wird. Dies ist vom jeweiligen Einflussbereich abhängig. Sehr wohl ist aber daraus der Anspruch abzuleiten, dass sich der jeweilige Gewählte in Ausübung der politischen Funktion nach besten Möglichkeiten für die Erreichung des Zustands / der Veränderung gemäß dem Wahl- bzw. Arbeitsprogramm einzusetzen hat. Dieser Umstand ist auch in der Kommunikation gegenüber den Bürgern und Wählern klarzustellen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks gemäß § 2

- (1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Zwecks gemäß § 2 dienen:
- a) Vorrangig ein attraktives, zukunfts-, problem- und lösungsorientiertes Programm, das auf breite Akzeptanz bei der Bevölkerung stößt,
 - b) eine beispielhafte, vorbildliche Arbeit der außerordentlichen Mitglieder im Rahmen ihrer politischen Funktion und bei der Umsetzung dieses Programms,
 - c) direkte Gespräche mit Einzelpersonen,
 - d) Mundpropaganda (= Verbreitung der Kenntnis über die „Demokratische Alternative“ und ihrer Ideen durch Weitererzählen),
 - e) Beiträge auf Internet-Portalen und e-Mails,
 - f) Herausgabe von Informationen und Videos etc. im Internet,
 - g) Veranstaltungen wie etwa Vorträge, Versammlungen und Diskussionsabende,
 - h) Publikationen, Informationen auf Papier oder sonstige, mit Kosten verbundene Mittel nur sofern über freiwillige Spenden oder freiwillige Unterstützungsleistungen der Mitglieder im eigenen Namen aufzubringen.



- (2) Die „Demokratische Alternative“ strebt keinen Aufbau von Parteivermögen an und geht für die Erreichung des Zwecks gemäß § 2 keine Verbindlichkeiten ein. Vielmehr sollen jeweils nur die – möglichst gering zu haltenden – anstehenden, absehbaren und eventuell anfallenden Kosten gedeckt sein.
- (3) Die „Demokratische Alternative“ bestreitet und finanziert ihre laufenden Aktivitäten – mit Ausnahme gesetzlich vorgesehener Förderungen - über die freiwilligen Arbeits- und zweckgebundenen finanziellen Leistungen ihrer Mitglieder, die diese nach Möglichkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbringen, und über freiwillige, möglichst zweckgebundene Spenden - wobei der Zweck dem Statut sowie dem „politischen Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ und darauf aufbauenden Wahl- und Arbeitsprogrammen entsprechen muss.

In diesem Sinn werden seitens der „Demokratischen Alternative“ auch keine Einnahmen in Form von zum Beispiel Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträgen als Zuwendungen angestrebt bzw. zum Vermögensaufbau für die „Demokratische Alternative“ vorgesehen.

- (4) Die Auf- und Einbringung von Mitteln ist weder für die „Demokratische Alternative“ oder ihre Mitglieder noch für den Spender mit sonstigen Rechten oder Pflichten gegeneinander verbunden – ausgenommen die o.a. zweckgebundene Verwendung dieser Mittel und die Einhaltung dieses Statuts samt der darauf aufbauenden Programme. Insbesondere gilt diese Unabhängigkeit zwischen Mittelaufbringung und Tätigkeit der „Demokratischen Alternative“ für das „politische Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“, seine Gestaltung bzw. darauf aufbauende Wahl- und Arbeitsprogramme sowie die Entscheidungen von Mitgliedern der „Demokratischen Alternative“ im Rahmen ihrer politischen Tätigkeit.
- (5) Die Mittelverwendung der „Demokratischen Alternative“ ist nach folgenden Prioritäten zu reihen:
 - a) Unmittelbare Kosten aus vorgeschriebenen Formalitäten für die Schaffung und Erhaltung der „Demokratischen Alternative“ (z.B. Eintragungsgebühren, erforderliche Aufwendungen gemäß Parteiengesetz etc.).
 - b) Erforderliche – möglichst gering zu haltende – Kosten für die Ausübung von politischen Funktionen durch die „Demokratische Alternative“ und ihre Mitglieder, sofern diese Kosten nicht von den Funktionsträgern selbst aufgebracht werden müssen, sollen oder können.



- c) Erforderliche – möglichst gering zu haltende – Kosten für die Dokumentation der Arbeit der „Demokratische Alternative“ und ihrer Mitglieder in politischer Funktion.
- d) Erforderliche – möglichst gering zu haltende – Kosten für die zivilrechtliche Ahndung allenfalls eintretender Verstöße gegen dieses Statut oder damit in Zusammenhang stehender Vereinbarungen / Verträge (z.B. für die Abdeckung möglicher Kosten aus rechtlichen Schritten gemäß § 7, Ziffer 3 gegen Mitglieder der „Demokratischen Alternative“).
- e) Unmittelbare Kosten (Gebühren etc.) für die Formalitäten einer Kandidatur.

Im Rahmen dieses Betragsteils - und bei voraussichtlicher Unnotwendigkeit für das eigene Antreten - kann die Generalversammlung entscheiden, im Sinne der Fairness und der demokratischen Vielfalt auch politischen Mitbewerbern deren Kosten für die Formalitäten anstehender Kandidaturen freiwillig, unpräjudiziell und ohne Bindung dieser Zahlung an jedwede Erwartungen daraus ganz oder teilweise zu ersetzen. Voraussetzung ist, dass die Zielrichtung des jeweiligen politischen Mitbewerbers sich im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegt, nicht in krassem Widerspruch zu den Werten und Zielen der „Demokratischen Alternative“ steht und eine glaubwürdige Übereinstimmung zwischen Zielrichtung/Programm und zu erwartendem Verhalten des politischen Mitbewerbers besteht.

- f) Erforderliche – möglichst gering zu haltende – Kosten für die Dokumentation der sonstigen Arbeit und Vorhaben der „Demokratische Alternative“ (Wartung und Veröffentlichung des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“ bzw. darauf aufbauender Wahl- und Arbeitsprogramme etc.).
- g) Budgets für zu bezahlende Medienpräsenz, Plakate, Dreiecksständer etc. werden bewusst und ausdrücklich nicht vorgesehen.

(6) Die Entlohnung außerordentlicher Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ für die Ausübung ihrer politischen Funktion, sowie die Aufwandsentschädigung für ihre diesbezügliche Tätigkeit im Ausmaß der erforderlichen Kosten - inkl. sparsamer Administration - durch die Öffentliche Hand ist ausdrücklich vorgesehen. Selbes gilt allenfalls für die Entlohnung von Ehrenmitgliedern der „Demokratischen Alternative“ für administrative Tätigkeiten.

Für diese Einnahmen, die dem jeweiligen Mitglied der „Demokratischen Alternative“ direkt gebühren, gelten jedoch spezielle Einschränkungen gemäß diesem Statut.



- (7) Die Inanspruchnahme von gesetzlich vorgesehenen öffentlichen Geldern ist bei der Mittelverwendung an die Prioritäten gemäß § 3, Ziffer 5 geknüpft.

Überschüssige, in absehbarer Zeit nicht für die laufende Rechnung zu verwendende Gelder sind auf einem separaten, täglich fälligen Sparbuch anzulegen.

Werden neue öffentliche Gelder (Parteienförderung etc.) gewährt, die es absehbar machen, dass die bisher angesparten Gelder nicht für die Abdeckung des weiteren Aufwands erforderlich sind, so sind diese angesparten Gelder samt Zinsen – soweit möglich – direkt der Öffentlichen Hand/auszahlenden Stelle zurückzuerstatten oder aber in mehreren gleichen Teilen diversen anerkannten karitativen Organisationen zu spenden.

- (8) Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ können – unter dem Gebot der Sparsamkeit - gegen Bezahlung eine administrative Funktion für die Partei oder für in eine politische Funktion gewählte außerordentliche Mitglieder ausführen (z.B. Sekretariatsarbeiten). In diesem Fall wechselt das betreffende Mitglied für diesen Zeitraum jedenfalls in die Rolle eines Ehrenmitglieds.

Für ordentliche Mitglieder ruht daher in dieser Zeit das Stimmrecht.

Außerordentliche Mitglieder dürfen für diesen Zeitraum keine politische Funktion ausüben (bzw. sie müssen für diese Zeit ihre ausgeübte politische Funktion zurücklegen) und für keine solche im Namen der „Demokratischen Alternative“ – direkt oder im Rahmen eines Wahlbündnisses – kandidieren oder erfolgreich kandidiert haben.

Diese Mitglieder haben alle einem Ehrenmitglied zustehenden Rechte (so z.B. das Recht, gehört zu werden).

- (9) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (10) Die den notwendigen Aufwand oder die sonstige Betragsgrenzen laut diesem Statut übersteigenden Einnahmen aus Geldern der Öffentlichen Hand sind auch durch die jeweiligen Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ – soweit möglich – direkt der Öffentlichen Hand/auszahlenden Stelle zurückzuerstatten oder aber in mehreren gleichen Teilen diversen anerkannten karitativen Organisationen zu spenden.
- (11) Die Annahme anderweitiger Mittel durch die „Demokratische Alternative“, ihrer Organe, Funktionäre oder Mitglieder ist untersagt.



§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich gemäß § 2, Ziffer 3 unentgeltlich in vollem Umfang an der strategischen Steuerung, der Gestaltungs- und gegebenenfalls auch der Verwaltungsarbeit für die „Demokratischen Alternative“ sowie der Weiterentwicklung des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“ bzw. darauf aufbauender konkreter Wahlprogramme beteiligen und gemäß § 2, Ziffer 5 die Umsetzung des Grundsatz-, Wahl- oder gegebenenfalls Arbeitsprogramms sowie die Einhaltung des Statuts durch die außerordentlichen Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ überwachen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die gemäß § 2, Ziffer 4 im Namen der „Demokratischen Alternative“ – sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, direkt für die „Demokratische Alternative“ oder im Rahmen eines von der Partei eingegangenen Wahlbündnisses - für eine politische Funktion kandidieren (möchten) und eine solche nach erfolgreicher Kandidatur ausüben.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die „Demokratischen Alternative“ bzw. das „politische Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ ernannt werden, und die sich gegebenenfalls auch gegen Bezahlung aktiv an der Verwaltungsarbeit für diese Partei oder für in eine politische Funktion gewählte außerordentliche Mitglieder beteiligen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Grundsätzlich können alle voll geschäftsfähigen natürlichen Personen, die sich mit dem Statut und dem „politischen Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ identifizieren und das mit ihrem Antrag nachvollziehbar bekunden, Mitglied der „Demokratischen Alternative“ werden.
- (2) Die Mitgliedschaft bei anderen politischen Parteien, Interessensvertretungen, Religionsgemeinschaften oder sonstigen Organisationen mit politischer oder weltanschaulicher Orientierung ist so weit möglich, als keine Beeinträchtigung der Pflichten und Aufgaben laut Statut, „politischem Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ oder konkretem Wahl- und Arbeitsprogramm durch Interessenskonflikt gegeben ist. Es sind daher grundsätzlich keine Personen oder Gruppen ausgegrenzt.



Zumindest bestehende Mitgliedschaften sind im Beitrittsantrag offen zu legen. Ausgenommen sind Zwangsmitgliedschaften, die z.B. mit der Berufsausübung verbunden sind und Mitgliedschaften, die ohne politische oder weltanschauliche Relevanz oder möglichen Einfluss auf die Tätigkeit innerhalb oder für die „Demokratische Alternative“ haben (z.B. Sportvereine). Mitgliedschaften aus früheren Zeiträumen sind dann bekanntzugeben, wenn sie so eine Relevanz oder so einen Einfluss haben können.

- (3) Der Beitritt ordentlicher Mitglieder und außerordentlicher Mitglieder erfolgt über schriftlichen Antrag durch die sich bewerbende Person, die ihre Kandidatur als ordentliches oder außerordentliches Mitglied zu spezifizieren hat, sowie über Annahme dieses Antrags durch den Vorstand der „Demokratischen Alternative“.
- (4) Ist der Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft mit einer Kandidatur für eine politische Funktion verbunden, so gelten schon bei Antragstellung die diesbezüglichen Offenlegungs- und Nachweispflichten gemäß § 12, wie sie auch für ein bereits der „Demokratischen Alternative“ angehöriges außerordentliches Mitglied anzuwenden sind, wenn sich ein solches zu einer Kandidatur für eine politische Funktion entschließt.
- (5) Nach Möglichkeit ist vom Vorstand mit dem Bewerber ein Aufnahmegespräch zu führen, um die Eignung der Person für die Mitgliedschaft festzustellen. Dies gilt zumindest für die ordentliche Mitgliedschaft und für außerordentliche Mitglieder dann, wenn kein unabdingbarer Zeitdruck für eine Kandidatur dem unvermeidlich entgegensteht.
- (6) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Die Aufnahme ist den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich auf vereinbartem Weg zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden und wird grundsätzlich unter restriktiven Kriterien erfolgen, um einerseits den hohen Ansprüchen für die Weiterentwicklung des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“ durch ordentliche Mitglieder und andererseits dessen praktischer Umsetzung durch außerordentliche Mitglieder ausreichend Rechnung zu tragen. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- (8) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand der „Demokratischen Alternative“ mittels einstimmigem Beschluss.



Personen, die eine Unterstützungserklärung für die „Demokratische Alternative“ im Rahmen einer Kandidatur abgeben, sollen – sofern sie dies wünschen und keine andere Mitgliedschaft innerhalb der „Demokratischen Alternative“ innehaben oder Ausschließungsgründe gemäß § 7, Ziffer 3 vorliegen – grundsätzlich als Ehrenmitglied in Betracht gezogen werden.

- (9) Vor Konstituierung der „Demokratischen Alternative“ erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten (Initiator dieser politischen Bewegung). Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung der „Demokratischen Alternative“ wirksam.

§ 6 Wechsel in der Art der Mitgliedschaft

- (1) Der Wechsel von ordentlichen Mitgliedern in den Status von außerordentlichen Mitgliedern ist über schriftlichen Antrag grundsätzlich möglich.
- (2) Für außerordentliche Mitglieder ist ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaft nur dann möglich, wenn sie gerade keine politische Funktion ausüben (bzw. sie spätestens mit dem Antrag ihre ausgeübte politische Funktion zurücklegen) und für keine solche im Namen der „Demokratischen Alternative“ – direkt oder im Rahmen eines Wahlbündnisses – kandidieren oder erfolgreich kandidiert haben.
- (3) Ein Ehrenmitglied kann – unter den Voraussetzungen, die auch für bisherige Nicht-Mitglieder gelten – jederzeit ordentliches oder außerordentliches Mitglied der „Demokratischen Alternative“ werden.

Führt ein Ehrenmitglied zum Antragszeitpunkt gegen Bezahlung eine administrative Funktion für die „Demokratische Alternative“ oder außerordentliche Mitglieder in politischer Funktion aus, so ist diese mit dem Antragszeitpunkt zu beenden.

- (4) Der Wechsel von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern in den Status von Ehrenmitgliedern ist jederzeit möglich, wobei für außerordentliche Mitglieder die Einschränkungen gemäß § 6, Ziffer 2 gelten.
- (5) Die Annahme eines solchen Antrags durch den Vorstand der „Demokratischen Alternative“ ist erforderlich, soll aber im Regelfall – unter Prüfung und Wahrung der Voraussetzungen - gewährt werden.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt durch ordentliche, außerordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich – postalisch oder per e-Mail - mitgeteilt werden.

Übt ein außerordentliches Mitglied zum Zeitpunkt der Austrittserklärung gerade eine politische Funktion für die „Demokratische Alternative“ aus, kandidiert es für eine solche im Namen der „Demokratischen Alternative“ – direkt oder im Rahmen eines Wahlbündnisses - oder hat es in diesem Sinn erfolgreich kandidiert, so erlischt die Mitgliedschaft bei der „Demokratischen Alternative“ frühestens mit nicht erfolgreicher Kandidatur oder Beendigung dieser Funktion. Bis dahin gelten die Rechte und Pflichten des außerordentlichen Mitglieds unverändert weiter.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses unwahre Angaben macht oder gemacht hat, seine Pflichten gemäß Statut grob verletzt, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fortdauernd verletzt, unter Maßgabe von § 2, Ziffer 8 ein inakzeptables Fehlverhalten an den Tag legt oder dem „politischen Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ bzw. als für eine politische Funktion gewähltes oder kandidierendes außerordentliches Mitglied einem darauf aufbauenden konkreten Wahl- oder eigenen Arbeitsprogramm - unter Maßgabe der Bestimmungen laut § 10 und § 12 – in seiner politischen Tätigkeit zuwider handelt.

Wurde die Öffentliche Hand dadurch geschädigt, Wähler oder Bürger in die Irre geführt oder strafrechtlich bedenkliche Handlungen gesetzt, sind durch die „Demokratische Alternative“ jedenfalls alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, aus den Mitteln gemäß § 3, Ziffer 5, lit. d) auch zivilrechtliche Schritte zu erwägen und gegebenenfalls strafrechtliche Erhebungen einzuleiten.

Gegen einen solchen Ausschluss steht die Berufung innerhalb eines Monats bei einem Schiedsgericht gemäß § 8, Ziffer 8 offen. Bis zum Spruch dieses Schiedsgerichts sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds aufrecht.

- (4) Eine Streichung durch den Vorstand erfolgt dann, wenn die Auffassung eines Mitglieds bezüglich des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“ oder darauf aufbauender konkreter Wahlprogramme zu stark abweicht, aber keine Ausschlussgründe gemäß § 7, Ziffer 3 gegeben sind.



Übt ein außerordentliches Mitglied gerade eine politische Funktion aus oder hat es für eine solche erfolgreich kandidiert, so kommt eine Streichung nicht in Betracht.

Auch gegen eine Streichung steht die Berufung innerhalb eines Monats bei einem Schiedsgericht gemäß § 8, Ziffer 8 offen. Bis zum Spruch dieses Schiedsgerichts sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds aufrecht.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 7, Ziffer 3 genannten Gründen durch den Vorstand der „Demokratischen Alternative“ mittels einstimmigem Beschluss erfolgen.
- (6) Streichung, Ausschluss oder eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich und schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Ab Datum der Postaufgabe oder Datum des e-Mails gilt die Monatsfrist für die Berufung.
- (7) Alle Beendigungen der Mitgliedschaft gemäß § 7, Ziffer 1 – außer die durch Tod oder die eines außerordentlichen Mitglieds gemäß § 7, Ziffer 2 – werden mit Monatsfrist ab Bekanntgabe wirksam, sofern nicht eine Berufung gemäß § 7, Ziffer 3 oder 4 erfolgt. Bis dahin sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds aufrecht.

§ 8 Organe der „Demokratischen Alternative“

- (1) Die Organe der „Demokratischen Alternative“ sind
 - a) die Generalversammlung der Mitglieder,
 - b) der Vorstand - bestehend aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig Stellvertreter des Schriftführers), dem Schriftführer (gleichzeitig Stellvertreter des Kassiers) und dem Kassier,
 - c) die zwei Rechnungsprüfer und
 - d) ein im Anlassfall zusammenzustellendes Schiedsgericht.
- (2) Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich oder bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

Ebenso können mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder die beiden Rechnungsprüfer oder ein für die „Demokratische Alternative“ gerichtlich



bestellter Kurator mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand eine Generalversammlung zu einem in der Mitteilung benannten Termin verlangen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat dann unverzüglich diese Generalversammlung einzuberufen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern im Vorfeld zeitgerecht eine statutenkonforme Einladung an die Mitglieder ergangen ist und wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, kann 15 Minuten später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, sofern nicht andere Bestimmungen dieses Statuts dagegensprechen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Bei allen personenbezogenen Entscheidungen (Wahlen, Aufnahmen, Ausschlüssen, Kandidatenlisten, Besetzungsentscheidungen, etc.) kann jedoch jedes ordentliche Mitglied der „Demokratischen Alternative“ eine geheime Abstimmung verlangen, die dann auch abzuhalten ist.

Für die Beschlussfassung ist der jeweils erforderliche Anteil an abgegebenen gültigen Stimmen maßgeblich.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können in einer Generalversammlung nur zu den vorher verlautbarten Punkten der Tagesordnung dafür gefasst werden.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder (in dessen Abwesenheit) seinem Stellvertreter geleitet und

- a) nimmt den Bericht und die Vorschau des Vorstands entgegen und diskutiert dies,
- b) nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet den Vorstand mit Stimmenmehrheit (kein Stimmrecht des Vorstands),
- c) wählt spätestens im Dreijahresabstand mit Stimmenmehrheit aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder die Mitglieder des Vorstands, wobei die beiden gewählten Rechnungsprüfer den Wahlvorgang leiten
- d) wählt spätestens im Dreijahresabstand mit Stimmenmehrheit aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder die beiden Rechnungsprüfer, wobei der Vorsitzende und sein Stellvertreter den Wahlvorgang leiten



- e) beschließt das „politische Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ mit Einstimmigkeit im Vorstand und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der übrigen ordentlichen Mitglieder,
 - f) beschließt die Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung des Vorstandes über auf dem „politischen Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ unzureichend aufsetzende Wahlprogramme mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der übrigen ordentlichen Mitglieder,
 - g) beschließt Wahlbündnisse mit Einstimmigkeit im Vorstand und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der übrigen ordentlichen Mitglieder,
 - h) beschließt die Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung des Vorstandes über Mitglieder (Aufnahme, Zu- oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Ausschluss, Streichung, Änderung der Mitgliedschaft, Kandidatur und Reihung) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der übrigen ordentlichen Mitglieder,
 - i) beschließt über die Errichtung oder Auflösung von Zweig-, Landes- oder Teilorganisationen mit Einstimmigkeit im Vorstand und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der übrigen ordentlichen Mitglieder,
 - j) beschließt das Statut oder die freiwillige Auflösung der „Demokratischen Alternative“ mit Einstimmigkeit im Vorstand und einer Stimmenmehrheit von mindestens 80 Prozent der übrigen ordentlichen Mitglieder,
 - k) beschließt die übrigen Anträge gemäß ausgesendeter Tagesordnung mit Stimmenmehrheit. Sofern im Statut nicht anders festgelegt, ist für Beschlüsse ein Überhang der Annahmen gegenüber den Ablehnungen erforderlich. Stimmenthaltung ist also möglich.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ der „Demokratischen Alternative“ zugewiesen sind. Er führt gemeinsam die Geschäfte der „Demokratischen Alternative“, führt für die „Demokratische Alternative“ Verhandlung – insbesondere zu Wahlbündnissen, koordiniert die Erarbeitung und Weiterführung des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“ und arbeitet konkrete Wahlprogramme aus, die auf diesem Grundsatzprogramm aufzusetzen haben.

Bei der Weiterentwicklung des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“ und der Erarbeitung darauf aufbauender Wahlprogramme ist vom Vorstand die Meinung aller Mitglieder und die von Zweig-, Landes- und Teilorganisationen einzuholen und zu hören.



Die aktuelle Version des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“ ist - ebenso wie die als unaktuell gekennzeichneten vorangegangenen Versionen - auf der offiziellen Homepage der „Demokratischen Alternative“ verfügbar zu halten. Selbes gilt – unter Maßgabe von § 8, Ziffer 5 - für den Diskussionsprozess zu diesem politischen Grundsatzprogramm.

Die Abänderung konkreter Wahl- und Arbeitsprogramme ist – mit Ausnahme nach § 8, Ziffer 2, lit. f und h - nach deren Veröffentlichung nicht mehr zulässig. Sie sind für mindestens 3 Jahre nach Ablauf der Funktionsperiode eines Mandatars der Demokratischen Alternative – oder, bei erfolgloser Kandidatur, für mindestens 3 Jahre nach dem Wahltermin für die Öffentlichkeit über die offizielle Homepage der „Demokratischen Alternative“ verfügbar zu halten.

Eine inhaltliche Ergänzung des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“ um noch fehlende Aspekte kann jederzeit und insoweit ohne Einschränkungen erfolgen, als den Werten der „Demokratischen Alternative“ ebenso Rechnung zu tragen ist, wie der sinnhafte Kontext zu den bereits bestehenden Punkten herzustellen ist.

Eine inhaltliche Abänderung des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“ in bereits darin vorhandenen Aspekten hat nur bei maßgeblichen Veränderungen der realen Gegebenheiten oder aufgrund maßgeblicher neuer Erkenntnisse stattzufinden – nicht aber z.B. aufgrund parteipolitischer Abtauschvereinbarungen oder koalitionärer Bündnisse. Es gilt diesbezüglich uneingeschränkt die Bestimmung laut § 2, Ziffer 10.

Der Vorstand entscheidet frei und unabhängig über den Beitritt ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder sind unverzüglich über solche Schritte zu informieren.

Der Vorstand nimmt Anträge auf einen Wechsel der Mitgliedschaft und Verständigungen über Beendigungen der Mitgliedschaft entgegen und überwacht die Einhaltung diesbezüglich geltender Bestimmungen. Ebenso entscheidet der Vorstand über Ausschlüsse, Streichungen und Aberkennungen der Ehrenmitgliedschaft. Die ordentlichen Mitglieder sind unverzüglich über solche Schritte zu informieren.

Der Vorstand entscheidet frei und unabhängig, ob bzw. welche Kandidaten er aus der Liste der sich bewerbenden außerordentlichen Mitglieder im Namen der „Demokratischen Alternative“ in einen Wahlgang entsendet und nimmt eine



Reihung der Kandidaten für die Liste „Demokratische Alternative“ oder in einem eingegangenen Wahlbündnis vor. Dabei haben die Kriterien gemäß § 2, Ziffer 8 und § 12 den Ausschlag zu geben, wobei Divergenzen zwischen dem jeweiligen Arbeitsprogramm des außerordentlichen Mitglieds und dem „politischen Grundsatzzprogramm der Demokratischen Alternative“ sowie des allenfalls darauf aufsetzenden konkreten Wahlprogramms maßgeblich zu berücksichtigen sind. Bei gleicher Eignung sind die veranschlagten Kosten als Kriterium heranzuziehen. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, durch die Wähler abgegebene Vorzugsstimmen, Reihungen oder Streichungen betreffend der zur Wahl angetretenen Kandidaten der „Demokratischen Alternative“ zwingend in seinen Entscheidungen nach einem Wahlgang zu berücksichtigen. Die ordentlichen Mitglieder sind unverzüglich über solche Schritte zu informieren.

Der Vorstand überwacht unter Mitwirkung der ordentlichen Mitglieder das statutenkonforme Verhalten der außerordentlichen Mitglieder im Rahmen ihrer Bewerbung und politischen Funktion, insbesondere die Einhaltung der gegebenen Wahlversprechen auf Basis des „politischen Grundsatzzprogramms der Demokratischen Alternative“, des beschlossenen konkreten Wahlprogramms oder gegebenenfalls des davon abweichenden vereinbarten Arbeitsprogramms des Mandatars. Bei Fehlverhalten oder Verstößen ergreift der Vorstand die entsprechenden im Statut vorgesehenen Schritte bzw. leitet diese ein. Die ordentlichen Mitglieder sind unverzüglich über solche Schritte zu informieren.

Jede Person hat – auch als Nicht-Mitglied bei der „Demokratischen Alternative“ - das Recht, sich mündlich oder schriftlich – vorzugsweise per e-Mail - mit Vorschlägen oder Beschwerden an den Vorstand zu wenden. Der Vorstand hat die Möglichkeit zur Meinungsäußerung einzurichten, die Anliegen anzuhören und in die weitere Arbeit der „Demokratischen Alternative“ zweckmäßig einfließen zu lassen.

Der Vorstand hat die Mitglieder zumindest einmal jährlich in der Generalversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der „Demokratischen Alternative“ zu informieren.

Unabhängig davon hat der Vorstand über seine laufende Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der „Demokratischen Alternative“ möglichst zeitnah via Homepage der „Demokratischen Alternative“ zu informieren (Protokolle, Einnahmen, Ausgaben samt Mittelverwendung, ...) – vorausgesetzt es sind nicht noch Beratungen und Beschlüsse innerhalb des Vorstands offen – z.B. im Rahmen von außerordentlichen Vorstandssitzungen gemäß § 9, Ziffer 5.



Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Die „Demokratische Alternative“ wird bei formalen Handlungen nach außen durch den Vorsitzenden bzw. in Abwesenheit/bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

In allen Geldangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassier.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden - ist dieser verhindert, von seinem Stellvertreter - schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen zur festgesetzten Zeit oder bis zu 15 Minuten danach anwesend sind. Er entscheidet bei mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern mit Stimmenmehrheit – bei Stimmgleichheit mit der Stimme des Vorsitzenden, sofern das Statut im Einzelfall nichts anderes vorsieht – oder bei zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern durch Einstimmigkeit, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter den Anwesenden sein muss.

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Neuwahl, Rücktritt, Ausscheiden aus der „Demokratischen Alternative“ oder Tod.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, die dann unverzüglich einzuberufen ist.

Im Fall des Rücktritts oder des Ausscheidens aus der „Demokratischen Alternative“ bleibt die Funktion aber bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes aufrecht.

- (4) Der Vorsitzende koordiniert die Sitzungen und die Arbeit des Vorstands. Er ist Zustellungsbevollmächtigter für die „Demokratische Alternative“ und ihr Sprecher nach außen, insbesondere was die Parteiarbeit als Ganzes, das „politische Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ und die darauf aufbauenden Wahlprogramme betrifft.

Sprecher für eine für die „Demokratische Alternative“ kandidierende Personenliste ist jeweils die an erster Stelle dieser Liste gereichte Person.



Besetzen mehrere gewählte außerordentliche Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ dasselbe Gremium, so haben sie aus ihren Reihen einen Sprecher und Koordinator für diese Personengruppe zu wählen – gegebenenfalls auch Sprecher und Koordinatoren für bestimmte Themenbereiche.

Diese Sprecher einer kandidierenden Personenliste oder die Vertreter der „Demokratischen Alternative“ in einem Gremium haben jedoch über die anderen Mitglieder keinerlei Weisungsrecht, insbesondere für deren Entscheidungsverhalten.

Sprecher für die jeweiligen Handlungen und Entscheidungen im Rahmen einer politischen Funktion oder einer Kandidatur dafür sowie das einzelne erstellte Arbeitsprogramm und die Einhaltung der gegebenen Wahlversprechen ist daher das jeweilige außerordentliche Mitglied.

- (5) Der Schriftführer ist für die schriftliche Dokumentation der Arbeit der „Demokratischen Alternative“ – wie zum Beispiel inhaltliche Gestaltung der Homepage und der Aussendungen - und die Protokollierung der Sitzungen und Versammlungen verantwortlich.

Für die Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit bzw. Aktualität der Eintragungen und Veröffentlichungen über die politische Arbeit der außerordentlichen Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ in ihrer politischen Funktion oder im Rahmen der Kandidatur sind diese selbst verantwortlich.

Der Schriftführer veröffentlicht möglichst aktuell eine Liste der Vorstandsmitglieder samt den zugeordneten Funktionen, eine Liste der Rechnungsprüfer sowie die Anzahl der sonstigen Mitglieder – getrennt nach Art der Mitgliedschaft.

Grundsätzlich soll die Dokumentation der internen Vorgänge und der Kommunikation zwischen der „Demokratischen Alternative“ und der Außenwelt möglichst transparent gestaltet, daher schriftlich festgehalten und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht sein – es sei denn, ein Kommunikationspartner besteht ausdrücklich auf der Vertraulichkeit oder es stehen andere rechtliche Gegebenheiten einer Veröffentlichung entgegen.

- (6) Der Kassier ist dafür verantwortlich, dass die Zahlungen der „Demokratischen Alternative“ zeitgerecht und vollständig gemäß den Bestimmungen des § 3 geleistet werden und dass weder ein über die Abdeckung des Aufwands gemäß § 3 hinausgehendes Vermögen noch Verbindlichkeiten für die „Demokratische Alternative“ entstehen.



- (7) Die zwei Rechnungsprüfer überprüfen periodisch die Arbeit des Kassiers und die Gebarung der „Demokratischen Alternative“, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die zweckgebundene statutengemäße Verwendung der Mittel.

Sie legen der Generalversammlung ihren Bericht vor.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die gewünschten Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (8) Das Schiedsgericht der „Demokratischen Alternative“ ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs und nach bestem Wissen und Gewissen unabhängig und mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist intern endgültig.

Wird gemäß § 7, Ziffer 3 oder 4 gegen einen Ausschluss oder eine Streichung berufen, so wählen die beiden amtierenden Rechnungsprüfer unverzüglich durch Losentscheid drei ordentliche Mitglieder als Schiedsgericht, das weder Mitglieder des Vorstands noch den Berufenden zu enthalten hat. Einen weiteren Vertreter macht der Berufende namhaft, einen stellt der Vorstand.

Das Schiedsgericht hat so rasch wie möglich zusammenzutreten und innerhalb von 30 Kalendertagen über die Berufung zu entscheiden.

§ 9 Bestimmungen zum Sitzungswesen der „Demokratischen Alternative“

- (1) Zur Minimierung des administrativen Aufwands sollen Sitzungen nur im unbedingt erforderlichen Umfang abgehalten werden. Zu diesem Zweck sollen Mittel der Telekommunikation bzw. elektronischen Kommunikation intensiv genutzt werden. E-Mails an die zuletzt bekanntgegebene Mailadresse gelten daher als ebenso gültige Form der schriftlichen Kommunikation vereinbart.

Mit Ausnahme von ordentlichen, außerordentlichen oder verlangten Generalversammlungen, verlangten / einberufenen Vorstandssitzungen und Schiedsgerichten können Beschlüsse der jeweiligen Gremien auch über „Umlaufbeschluss“ gefasst werden – also konkret durch schriftliche Aussendung derselben Beschlussbasis an alle zu befassenden ordentlichen Mitglieder und schriftliche Zustimmung der ausreichenden Personenzahl innerhalb von spätestens zwei



Wochen. Geäußerte Abänderungswünsche führen dabei zu einem neuen Umlaufbeschluss. Bis zum Einlangen einer ausreichenden Zustimmung kann aber jedes ordentliche Mitglied schriftlich die Sistierung des Beschlusses und die Erörterung des Themas unter tatsächlicher Einberufung des jeweiligen Gremiums verlangen.

- (2) Ist aufgrund der Mitgliederanzahl eine Generalversammlung aller Mitglieder aus räumlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich, kann der Vorstand über einstimmigen Beschluss die Einladung auf die ordentlichen Mitglieder einschränken. Den übrigen Mitgliedern ist aber jedenfalls Gelegenheit einer schriftlichen Meinungsäußerung zur Tagesordnung zu geben, wobei der Vorstand in der Generalversammlung über diese Meinungsäußerungen zu berichten hat. Dies kann – im Falle der gegebenen technischen Voraussetzungen – alternativ auch durch die direkte Zuschaltung der betreffenden Person zur Versammlung via Livestream ersetzt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Zusendung von Einladungen in alle Gremien innerhalb der „Demokratischen Alternative“, in die es in eine Funktion gewählt oder entsendet wurde, oder in denen es ein gültiges Stimmrecht besitzt. Alle anderen Einladungen erfolgen über Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der „Demokratischen Alternative“.
- (4) Reguläre Vorstandssitzungen sind insoweit öffentlich als auch alle ordentlichen Mitglieder als Zuhörer teilnehmen können. Die Termine dieser Vorstandssitzungen sind auf der Homepage der „Demokratischen Alternative“ zu veröffentlichen.
- (5) Liegen Beschwerden gegen ein Mitglied vor, die zu behandeln sind, oder sind aus sonstigen Gründen Verstöße von Mitgliedern gegen das Statut, das „politische Grundsatzzprogramm der Demokratischen Alternative“ bzw. ein konkretes Arbeitsprogramm zu behandeln, ist aufgrund der eventuell gegebenen Datensensibilität oder Vertraulichkeit der Informationen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, an welcher nur der Vorstand teilnimmt, um gegebenenfalls weitere Schritte auszuarbeiten.
- (6) Zwischen der Einladung und Sitzungstermin sollen – immer gemessen ab Postausgang beim Einladenden und Veröffentlichung des Termins auf der offiziellen Homepage der „Demokratischen Alternative“ - mindestens 14 Kalendertage liegen. Sollte in bestimmten Fällen nicht möglich sein, diesen Fristenlauf einzuhalten, hat unverzüglich eine Einladung an alle Teilnehmer per e-Mail zu gehen.



- (7) Für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist eine Mindestfrist von 14 Kalendertagen, für die einer ordentlichen Generalversammlung eine Mindestfrist von vier Kalenderwochen zwischen Einladung und Termin der Generalversammlung verpflichtend einzuhalten.
- (8) Die Verständigung der Mitglieder von einem Sitzungs- oder Veranstaltungstermin soll eine Tagesordnung enthalten. Für die Einberufung einer Generalversammlung gelten die festgelegten besonderen Bedingungen nach § 8, Ziffer 2, § 9 und § 10.
- (9) Jedes Mitglied kann ab der Einladung zu einer Sitzung bzw. Einberufung einer Versammlung per e-Mail an den Einladenden Anträge in die Tagesordnung einbringen.
- (10) Für die Einbringung von Anträgen in eine Generalversammlung endet die Frist eine Kalenderwoche vor dem bekannt gegebenen Termin der Generalversammlung.

Spätestens vier Kalendertage vor dem Termin der Generalversammlung muss durch den Vorstand die endgültige Tagesordnung über die offizielle Homepage der „Demokratischen Alternative“ veröffentlicht werden. Diese Tagesordnung muss auch alle gestellten Anträge umfassen.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Besagt dieses Statut im Einzelfall nichts anderes sind die Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ berechtigt, an allen Veranstaltungen der „Demokratischen Alternative“ – außer an Vorstandssitzungen (für diese gilt eine spezielle Regelung) – teilzunehmen, deren Einrichtungen zu beanspruchen und Publikationen der „Demokratischen Alternative“ auf elektronischem Weg zu beziehen.
- (2) Jedes Mitglied der „Demokratischen Alternative“ hat das Recht, sich über alle Schriftstücke bzw. Beschlüsse der Organe in Kenntnis zu setzen.
- (3) Im Fall eines geäußerten und begründeten Verdachts, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Statuts durch ein Mitglied vorliegt – insbesondere wenn es sich bei dem Beschuldigten um ein Mitglied des Vorstandes oder einen Rechnungsprüfer handelt, kann von jedem Mitglied beim Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung verlangt werden, die mit Mehrheitsbeschluss alle weiteren Schritte festzulegen hat. Bei Einberufung einer diesbezüglichen



Generalversammlung hat das beschwerdeführende Mitglied ungeachtet des Mitgliedsstatus ein Teilnahmerecht zum diesbezüglichen Tagesordnungspunkt, um seine Vorhalte vorzubringen und zu argumentieren.

- (4) Aus Kostengründen wird aufgrund der statutarisch festgelegten finanziellen Gebarung der „Demokratischen Alternative“ davon ausgegangen, dass generell keine postalischen Zusendungen an die Mitglieder erforderlich sind, sondern dass eine Zusendung per e-Mail an eine bekanntzugebende und durch das Mitglied stets aktuell zu haltende und laufend abzufragende e-Mailadresse ausreicht.
- (5) Neben e-Mail ist - aus denselben Kostengründen wie zuvor erwähnt - die offizielle Homepage der „Demokratischen Alternative“ eine Haupt-Kommunikationsform nach außen und mit den Mitgliedern. Die jeweils aktuelle Homepage ist vom Vorstand in jeder Generalversammlung und auch in schriftlichen Aussendungen zu bezeichnen. Zur Verringerung des administrativen Aufwandes wird davon ausgegangen, dass die Mitglieder regelmäßig diese Homepage auf für sie relevante Informationen wie Einladungen, Protokolle etc. überprüfen.
- (6) Die Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ sind - unter Maßgabe der Einschränkungen und Bestimmungen gemäß § 10, Ziffer 7 – angehalten, die Arbeit und die Interessen der „Demokratischen Alternative“, ihre Statuten in der jeweils gültigen Fassung, das „politische Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ und darauf aufbauende konkrete Wahl- und für sie selbst geltende Arbeitsprogramme sowie statutenkonforme Beschlüsse der Organe der „Demokratischen Alternative“ zu beachten, nach Kräften zu fördern, zu verbreiten und selbst in ihrem politischen Wirken anzuwenden. Sie haben in ihrem politischen Wirken alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der „Demokratischen Alternative“ Schaden erleiden könnte.
- (7) Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ sind jedoch nicht verpflichtet, sich dem „politischen Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ oder darauf aufbauender konkreter Wahlprogramme ohne Einschränkungen unterzuordnen.

Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ ist es jedoch verpflichtend, dass diese Mitglieder dann die jeweiligen Abweichungen dem Vorstand gegenüber unverzüglich nach Kenntnisnahme des betreffenden Programms (auch bei verabschiedeten Überarbeitungen oder Ergänzungen des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“) oder bei Beitritt oder Wechsel in die entsprechende Art der Mitglied-



schaft offen legen. Der Vorstand hat diese Punkte dann ebenso unverzüglich auf der offiziellen Homepage der „Demokratischen Alternative“ pro Mitglied zu veröffentlichen und dort auf Dauer verfügbar zu halten.

- (8) Auch nach dem Antrag auf Mitgliedschaft in der „Demokratischen Alternative“ sind neu eingegangene oder beendete Mitgliedschaften gemäß § 5, Ziffer 2 durch das Mitglied unverzüglich dem Vorstand bekannt zu geben.

Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer solchen Organisation spezielle Funktionen neu ausgeübt oder beendet werden.

- (9) Kein Organ und kein Mitglied ist berechtigt, Beträge oder Sachmittel im Namen der „Demokratischen Alternative“ zu verlangen, entgegenzunehmen, auszugeben oder zuzusagen – außer dieses Statut besagt ausdrücklich anderes.

§ 11 Spezielle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ sorgen gemeinsam durch ihr Stimmrecht für die Weiterentwicklung der Partei, ihre Strukturen und die Besetzung der Schlüsselrollen (Vorstand, Rechnungsprüfer), ihr strategisches Vorgehen und insbesondere für die Weiterentwicklung des „politischen Grundsatzzprogramms der Demokratischen Alternative“ und darauf aufbauender Wahlprogramme.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für Organe der „Demokratischen Alternative“ stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Bei Abwesenheit ist eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- (3) Ordentliche Mitglieder überwachen außerordentliche Mitglieder, die sich im Namen der „Demokratischen Alternative“ oder eines von ihr eingegangenen Wahlbündnisses für politische Funktionen als Kandidaten zur Verfügung stellen und diese politischen Funktionen gegebenenfalls dann später auch ausüben, im Rahmen des Arbeitsprogramms, zu dem sich die außerordentlichen Mitglieder gemäß § 12 verpflichtet haben.
- (4) Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die laufende Tätigkeit und finanzielle Gebarung der „Demokratischen Alternative“ binnen 30 Tagen auf elektronischem Weg schriftlich zu geben.



- (5) Ordentliche Mitglieder unterstützen gegebenenfalls die „Demokratische Alternative“ durch administrative Tätigkeiten und andere Leistungen laut Statut, dürfen dies aber nur unentgeltlich tun.
- (10) Mit ihrem Antrag auf Mitgliedschaft und ab dessen Annahme durch den Vorstand verzichten ordentliche Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ auf ihre Kandidatur für eine politische Funktion oder deren Annahme. Diese Verpflichtung gilt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft in der „Demokratischen Alternative“ oder dem Wechsel in eine andere Form der Mitgliedschaft gemäß § 6.
- (11) Ordentliche Mitglieder geben zumindest eine Form der Erreichbarkeit bekannt (Telefon, e-Mail, Adresse, ...). Diese wird über die Homepage der „Demokratischen Alternative“ veröffentlicht.

§ 12 Spezielle Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder

- (1) Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht im Rahmen der „Demokratischen Alternative“, haben jedoch das Recht, jederzeit ihre Meinung oder Vorschläge an den Vorstand zu übermitteln, Anträge zur Generalversammlung einzubringen und dort gehört zu werden.
- (2) Im Rahmen der Bewerbung um eine Kandidatur für die „Demokratische Alternative“ oder ein von ihr eingegangenes Wahlbündnis müssen durch das außerordentliche Mitglied die nötigen Voraussetzungen mitgebracht werden.

Diese Voraussetzungen sind nachzuweisen, und es ist schriftlich Aufschluss über den Werdegang des Kandidaten, seine Eignung und seine konkreten Absichten zu geben und - gemäß § 10, Ziffer 7 - insbesondere aktuell zu deklarieren, inwieweit sie mit dem „politischen Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ im jeweils aktuellen Ausarbeitungs- und Detaillierungsgrad und einem gegebenenfalls darauf aufbauenden konkreten Wahlprogramm konform gehen bzw. wo sie davon in Anschauung oder konkreter Absicht abweichen. Letzteres ergibt - ab der Annahme eines solchen Antrags durch den Vorstand - das konkrete Arbeitsprogramm des außerordentlichen Mitglieds. Auch eine uneingeschränkte Übereinstimmung des außerordentlichen Mitglieds mit dem „politischen Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ und einem gegebenenfalls darauf aufbauenden konkreten Wahlprogramm wird als Arbeitsprogramm bezeichnet.



- (3) Im Rahmen der Bewerbung um eine Kandidatur für die „Demokratische Alternative“ hat das außerordentliche Mitglied dem Vorstand sowohl sämtliche entgeltliche Tätigkeiten als auch die unentgeltlichen Tätigkeiten für Dritte anzuzeigen.

Der Vorstand entscheidet aufgrund dieser Informationen über die Unvereinbarkeit von Tätigkeiten und teilt dem sich bewerbenden außerordentlichen Mitglied schriftlich mit, welche Tätigkeiten vor Annahme der politischen Funktion unbedingt aufgegeben oder ruhend gestellt werden müssen.

Erst wenn über diesen Aspekt eine Einigung zwischen dem sich bewerbenden außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand erzielt und diese schriftlich festgehalten worden ist, kann eine positive Entscheidung über eine Kandidatur erfolgen.

- (4) Bezieht ein außerordentliches Mitglied, das für eine politische Funktion kandidiert, ein zusätzliches Einkommen aus einer entgeltlichen Tätigkeit, aus der Ausübung einer Funktion oder aus einer Rente und bleibt dieses Einkommen aller Voraussicht nach auch bei Amtsantritt der angestrebten politischen Funktion ganz oder anteilig bestehen, so soll dieses Einkommen bei der zusätzlichen Entlohnung aus öffentlichen Geldern als Abzug Berücksichtigung finden. Selbes gilt für sonstige Einkommen, sofern diese einen maßgeblichen Beitrag zu einem hohen Lebensstandard für das außerordentliche Mitglied leisten. Eine Entlohnungsberechnung für „Mandatare“ (gemeint sind alle politischen Funktionen, für welche eine Entlohnung seitens der Öffentlichen Hand vorgesehen ist) befindet sich als SOLL/Richtschnur in Anhang 1.

Im Rahmen der Bewerbung um eine Kandidatur für die „Demokratische Alternative“ hat das außerordentliche Mitglied dem Vorstand einen Vorschlag zu unterbreiten, in welchem Umfang von ihm auf die vorgesehene Entlohnung aus öffentlichen Geldern verzichtet wird.

Auf diese Weise kann der Wähler bei gleicher Eignung und Qualität der Kandidaten aufgrund der geringeren Belastung aus öffentlichen Geldern eine qualifizierte Entscheidung treffen.

- (5) Während der Kandidatur bzw. dann nachfolgend der Ausübung der politischen Funktion soll seitens des außerordentlichen Mitglieds grundsätzlich keine Erhöhung der Bezüge aus öffentlichen Geldern in Anspruch genommen werden, die über die Abdeckung der Inflationsrate hinausgeht.



In zu begründenden Ausnahmefällen – wenn zum Beispiel ein Teil seiner sonstigen Bezüge wegfällt oder sich drastisch reduziert, unverschuldet eine nachweisliche finanzielle Notlage eintritt oder sich die politische Funktion ausweitet und daher einen wesentlich größeren Zeitaufwand verursacht - kann das außerordentliche Mitglied einen schriftlichen Antrag an den Vorstand der „Demokratischen Alternative“ stellen. Erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand darf die Rückvergütung der Bezüge aus öffentlicher Hand gemäß § 12, Ziffer 8 durch das außerordentliche Mitglied reduziert werden. Sofern die zuvor angeführten Umstände nachweislich gegeben sind und sich der beantragte Ausgleich in einem nachvollziehbaren Rahmen bewegt, ist der Vorstand angehalten, dem Ersuchen zuzustimmen.

- (6) Während der Kandidatur bzw. dann nachfolgend der Ausübung der politischen Funktion sollen seitens des außerordentlichen Mitglieds grundsätzlich keine neuen Tätigkeiten oder Funktionen gemäß § 12, Ziffer 3 außerhalb der politischen Funktion eingegangen werden.

In zu begründenden Ausnahmefällen hat das außerordentliche Mitglied einen schriftlichen Antrag an den Vorstand der „Demokratischen Alternative“ zu stellen, wobei im Fall von zusätzlichen entgeltlichen Tätigkeiten die Bezüge für die ausgeübte politische Funktion entsprechend reduziert werden sollen.

Erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand darf die neue Tätigkeit bzw. die neue Funktion ausgeübt werden.

- (7) Außerordentliche Mitglieder der „Demokratischen Alternative“, die eine politische Funktion ausüben, sind der Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Geldern verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Aufwandsentschädigungen und bei Spesen, die zu Lasten von öffentlichen Geldern abgerechnet werden sowie für die mit der politischen Funktion verbundene Administration.

Reisen oder Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind grundsätzlich auch dann zumutbar, wenn nicht die höchste Komfortklasse zur Verfügung steht.

Dienstwohnungen - oder Aufwandsentschädigungen dafür, die Inanspruchnahme von Dienstwagen oder von zur Verfügung gestelltem Personal, das über öffentliche Gelder finanziert wird, bedarf ebenso der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand wie die Inanspruchnahme von persönlichen Kommunikationseinrichtungen bzw. einer Aufwandsentschädigung dafür aus öffentlichen Geldern.



- (8) Die Rückerstattung jenes Teils aus öffentlichen Bezügen, der in der Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand gemäß § 12, Ziffer 4 bis 6 festgelegt worden ist, hat unverzüglich durch das außerordentliche Mitglied in der in § 3, Ziffer 10 festgelegten Form zu erfolgen.
- (9) Außerordentliche Mitglieder, die für politische Funktionen kandidieren, haben auch nach einer erfolgreichen Kandidatur und bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der politischen Funktion, für die sie gewählt wurden ihre Einnahmequellen, insbesondere ihre honorierten Tätigkeiten offen zu legen. Die Offenlegung erfolgt schriftlich zu Händen des Vorstands, liegt jedem Mitglied auf Wunsch zur Einsichtnahme auf und wird ab Ausübung einer politischen Funktion auf der offiziellen Homepage der „Demokratischen Alternative“ veröffentlicht.
- (10) Außerordentliche Mitglieder, die für politische Funktionen kandidieren, haben nicht nur die Listen-Reihung durch den Vorstand der „Demokratischen Alternative“ gemäß § 8, Ziffer 3 zu respektieren, sondern auch die dort erwähnten allfälligen Veränderungen durch Wählerentscheid mittels abgegebener Vorzugsstimmen, Reihungen oder Streichungen für die zur Wahl angetretenen Kandidaten der „Demokratischen Alternative“. Jedes kandidierende außerordentliche Mitglied hat aber Anspruch darauf, dass nach der Reihung eintretende Veränderungen zu seinen Ungunsten nur durch solch einen Wählerentscheid stattfinden. Direktmandate sind in diesem Sinn ebenfalls direkt zuzuordnen. Entfallen auf einen Kandidierenden sogar derart viele Vorzugsstimmen dass sogar zwei oder mehr Mandate zu besetzen wären, so darf dieses außerordentliche Mitglied die entsprechende Zahl an Personen benennen, welche diese Mandate zusätzlich zu ihm selbst wahrnehmen sollen. Diese Personen müssen aber zu außerordentliche Mitgliedern der „Demokratischen Alternative“ werden und sind denselben Rechten und Pflichten unterworfen, wie der direkt gewählte Kandidat. Sie unterliegen für ihre auszuübende politische Funktion auch demselben Arbeitsprogramm. Nur wenn eine Benennung solcher Personen durch das gewählte außerordentliche Mitglied unterbleibt, können andere Kandidaten der „Demokratischen Alternative“ laut Liste nachrücken.
- (11) Außerordentliche Mitglieder der „Demokratischen Alternative“, die eine politische Funktion ausüben, haben auf jedwede Immunität, die im Rahmen ihrer politischen Funktion gewährt wird, zu verzichten.
- (12) Außerordentliche Mitglieder der „Demokratischen Alternative“, die für eine politische Funktion kandidieren oder nach einer erfolgreichen Kandidatur eine solche ausüben genießen im Rahmen dieser politischen Funktion absolute Wei-



sungsfreiheit. Sie sind ausschließlich diesem Statut und ihrem Arbeitsprogramm gemäß § 12, Ziffer 2 und bei Entscheidungen zu Personen und Besetzungen den Bestimmungen nach § 2, Ziffer 8 verpflichtet.

Die Aufgabe von Abweichungen in einem Arbeitsprogramm zu Gunsten des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“ oder des darauf aufbauenden Wahlprogramms ist jedoch sanktionsfrei möglich.

In Punkten bzw. zu Themen, die nicht im „politischen Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ bzw. Arbeitsprogramm enthalten sind, genießen die außerordentlichen Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ Handlungsfreiheit, wobei sie sich aber an den Werten der „Demokratischen Alternative“ orientieren und den Kontext zu den sehr wohl definierten Punkten der Programme beachten sollen.

Bei späteren Abänderungen in bereits bestehenden Punkten des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“ steht es dem bereits politisch tätigen außerordentlichen Mitgliedern frei, dem bisherigen Arbeitsprogramm bzw. Grundsatzprogramm zu folgen oder aber sich der neuen Zielsetzung anzuschließen.

Die Annahme von Weisungen gegen Annahme oder gegen eine Zusage von Geld, Geldeswert oder anderen Zuwendungen für die Ausführung dieser Weisungen stellt einen schweren Verstoß gegen dieses Statut dar und ist jedenfalls vom Vorstand auch strafrechtlich zur Anzeige zu bringen.

- (13) Außerordentliche Mitglieder der „Demokratischen Alternative“, die eine politische Funktion ausüben, sind außerdem der sachlichen und rechtlichen Qualität ihrer Entscheidungen verpflichtet.

Sie haben sich durch Gespräche mit den Betroffenen, Beteiligten, Sachverständigen und anderen Konsultationen sowie durch genaues Studium der Unterlagen von der Ausgangslage und der Sinnhaftigkeit einer Neuregelung zu überzeugen.

Spontanen Abänderungsanträgen ist grundsätzlich eine Absage zu erteilen, sofern keine rechtzeitige ausreichende Prüfung der Auswirkungen möglich ist.

Gegebenenfalls ist vom Recht einer Stimmenthaltung Gebrauch zu machen.

- (14) Außerordentliche Mitglied der „Demokratischen Alternative“ in gewählter politischer Funktion genießen im Sinne der Fairness und der demokratischen Viel-



falt auch die Freiheit, politischen Mitbewerbern für deren Kandidatur formal allenfalls erforderliche Unterstützungserklärungen zu leisten. Dies hat freiwillig, unpräjudiziell und ohne Bindung dieser Unterstützung an jedwede Erwartungen daraus zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Zielrichtung des jeweiligen politischen Mitbewerbers sich im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegt, nicht in krassem Widerspruch zu den Werten und Zielen der „Demokratischen Alternative“ steht und eine glaubwürdige Übereinstimmung zwischen Zielrichtung/Programm und zu erwartendem Verhalten des politischen Mitbewerbers besteht.

- (15) Außerordentliche Mitglieder der „Demokratischen Alternative“, die eine politische Funktion ausüben, haben ihre Entscheidungen und ihr Stimmverhalten innerhalb dieser politischen Funktion unverzüglich über die offizielle Homepage der „Demokratischen Alternative“ offenzulegen sowie die Entscheidungen und ihr Stimmverhalten zu begründen. Dies insbesondere deshalb, da anzunehmen ist, dass bei manchen Vorlagen allem Einsatz zum Trotz keine komplette Zielerreichung des politischen Umsetzungsauftrags aus dem Arbeitsprogramm gemäß § 12, Ziffer 2 erreichbar sein wird, sondern vielmehr nur ein Schritt in dessen Richtung erfolgen kann oder aber Vorteilen auf der einen Seite Nachteile auf der anderen Seite gegenüber stehen, was so manche Agenda und deren Umsetzung in Frage stellen könnte. Im Licht dieser Gegebenheiten sollen sowohl die Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ als auch die Bürger und Wähler nachvollziehen können, inwieweit das außerordentliche Mitglied seinem politischen Umsetzungsauftrag bestmöglich nachkommt.
- (16) Die außerordentlichen Mitglieder der „Demokratischen Alternative“ unterwerfen sich schon ab ihrer Kandidatur und später bei der Ausübung ihrer politischen Funktion der Aufsicht und Kontrolle durch den Vorstand und die ordentlichen Mitglieder der „Demokratischen Alternative“, die laufend die Einhaltung der Bestimmungen des Statuts sowie der erarbeiteten Programme überprüfen und bei Verstößen die gemäß § 7, Ziffer 3 vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.

Im Fall eines geäußerten und begründeten Verdachts, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Statuts vorliegt, haben die außerordentlichen Mitglieder, die für eine politische Funktion kandidieren oder bereits eine solche ausüben dem Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern der „Demokratischen Alternative“ sämtliche Auskünfte – unter Maßgabe von § 2, Ziffer 8 auch über ihr Privatleben und ihre finanziellen Verhältnisse - wahrheitsgetreu zu geben und sämtliche Unterlagen oder Informationen zugänglich zu machen, sofern dies im Zusammenhang mit dem Verdacht bzw. einem Verstoß gegen die Bestimmun-



gen des Statuts oder der für das außerordentliche Mitglieder maßgeblichen Programme steht. Davon ausgenommen sind lediglich Informationen, deren Weitergabe per Gesetz oder beruflicher Schweigepflicht ausdrücklich verboten ist.

- (17) Leitet die Staatsanwaltschaft gegen ein außerordentliches Mitglied der „Demokratischen Alternative“ in gewählter politischer Funktion ein Ermittlungsverfahren wegen eines begründeten Verdachts ein, der die politische Tätigkeit des außerordentlichen Mitglieds betrifft, so kann der Vorstand dem außerordentlichen Mitglied einen Rücktritt von seiner politischen Funktion oder – sofern möglich und zweckmäßig – eine vorübergehende Nichtausübung seiner politischen Funktion anordnen. Dieser Anordnung ist durch das außerordentliche Mitglied der „Demokratischen Alternative“ unverzüglich Folge zu leisten.
- (18) Erst wenn über sämtliche Aspekte des § 12, die eine Kandidatur betreffen und vor so einer abzuklären sind, eine Einigung zwischen dem sich bewerbenden außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand erzielt und diese schriftlich festgehalten worden ist, kann eine positive Entscheidung über eine Kandidatur für die „Demokratische Alternative“ oder ein von ihr eingegangenes Wahlbündnis erfolgen.

Unter Maßgabe der Ausnahme nach § 8, Ziffer 2, lit. h gilt diese Vereinbarung gemeinsam mit dem Statut der „Demokratischen Alternative“ und dem Arbeitsprogramm des kandidierenden außerordentlichen Mitglieds mit allen daraus abzuleitenden Konsequenzen, festgelegten Rechten und Pflichten als bindende Grundlage und Voraussetzung für die Kandidatur sowie - bei Erfolg - dann nachfolgend bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens für die Ausübung der politischen Funktion als „Mandat“ (d.h. vertragliche Zusicherung für die Wähler und die entsendende Partei), dem im Sinn der repräsentativen Demokratie mit nur innerhalb dessen geltender völliger Freiheit zu folgen ist.

- (19) Ab einer Kandidatur und bis zur Beendigung politischer Funktionen oder einer erfolglosen Bewerbung hat das außerordentliche Mitglied eine kurze Beschreibung seiner Person über die Homepage der „Demokratischen Alternative“ verfügbar zu halten. Diese hat zwingend die Ausbildung und den beruflichen Werdegang in Kurzform zu enthalten (den familiären und privaten Bereich in Kurzform optional), ferner zwingend allfällige Abweichungen des persönlichen Arbeitsprogramms von der allgemeinen Linie der „Demokratischen Alternative“, aktuell bestehende Mitgliedschaften / Funktionen gemäß § 10, Ziffer 8 und zumindest eine bekanntgegebene Erreichbarkeit (Telefon, e-Mail, Adresse, ...). Das außerordentliche Mitglied ist für die Aktualisierung der Informationen selbst verantwortlich. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die historische Ent-



wicklung des Arbeitsprogramms bis zur Beendigung der politischen Funktionen oder einer erfolglosen Bewerbung des außerordentlichen Mitglieds erhalten bleibt und dass keine ihm vorliegenden Informationen unterdrückt werden, die für eine Beurteilung der politischen Vertrauens- und Glaubwürdigkeit unabdingbar sind.

- (20) Die Einhaltung der statutarischen Regeln und das korrekte Verhalten seitens jedes außerordentlichen Mitglieds der „Demokratischen Alternative“ hat insbesondere ab einer Kandidatur und bis zur Beendigung politischer Funktionen oder einer erfolglosen Bewerbung zwangsläufig auch Auswirkungen auf die weiteren Erfolgchancen der „Demokratischen Alternative“ und die Entwicklungsmöglichkeiten der anderen außerordentlichen Mitglieder der „Demokratischen Alternative“. Ein Verstoß gegen die festgelegten und durch Mitgliedschaft bzw. Bekanntgabe einer Kandidatur mitgetragenen Regeln stellt daher - selbst unter Berufung auf das freie Mandat oder ähnliche Freiheiten im politischen Tagesbetrieb – eine massive Benachteiligung der „Demokratischen Alternative“ und ihrer Mitglieder dar. Daher handelt es sich im Fall der Bewerbung eines außerordentlichen Mitglieds der „Demokratischen Alternative“ um eine Nominierung seitens der „Demokratischen Alternative“ und positiver Entscheidung über diese Bewerbung auch um einen zivilrechtlich geschlossenen Vertrag zwischen dem außerordentlichen Mitglied und der „Demokratischen Alternative“, aus welchem zwingende zivilrechtlich klagbare Verhaltensregeln für das außerordentliche Mitglied abgeleitet werden können. Die außerordentlichen Mitglieder anerkennen durch ihren Mitgliedsantrag und ihre Kandidatur auch allfällige zivilrechtliche Schadenersatzansprüche daraus.

§ 13 Spezielle Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht im Rahmen der „Demokratischen Alternative“, haben jedoch das Recht, jederzeit ihre Meinung oder Vorschläge an den Vorstand zu übermitteln, Anträge zur Generalversammlung einzubringen und dort gehört zu werden.
- (2) Ehrenmitglieder der „Demokratischen Alternative“ wirken durch ihre Meinungsäußerung maßgeblich an der Weiterentwicklung des „politischen Grundsatprogramms der Demokratischen Alternative“ und bei der Erarbeitung darauf aufbauender Wahlprogramme mit.



- (3) Ehrenmitglieder können für die „Demokratische Alternative“ oder für in eine politische Funktion gewählte außerordentliche Mitglieder administrative Tätigkeiten auch gegen Bezahlung ausführen.

§ 14 Zweig- bzw. Landesorganisationen in anderen Staaten

- (1) Zweig- bzw. Landesorganisationen der „Demokratischen Alternative“ in anderen Staaten, die als solche von der „Demokratischen Alternative“ anerkannt werden möchten, haben
 - a) ihr eigenes Landesstatut nach dem Muster dieses Statuts zu gestalten,
 - b) eine Fassung dieses Statuts in der jeweils aktuellen Fassung in Englisch oder Deutsch per e-Mail dem Vorstand der „Demokratischen Alternative“ zur Genehmigung zu übermitteln,
 - c) das „politische Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ in der jeweils aktuellen Fassung zu unterstützen,
 - d) Abweichungen vom Muster dieses Statuts oder vom „politischen Grundsatzprogramm der Demokratischen Alternative“ in einem separaten Schreiben ausreichend zu begründen,
 - e) das Recht, ihre Vorschläge zur Gestaltung des „politischen Grundsatzprogramms der Demokratischen Alternative“ per Mail an den Vorstand einzubringen.
- (2) Die Anerkennung der Zweig- bzw. Landesorganisationen ist durch den Vorstand der „Demokratischen Alternative“ – auf schriftlichem Weg – erforderlich.

Diese Anerkennung kann jederzeit zurückgezogen werden, wobei dies allerdings einer schriftlichen Begründung durch den Vorstand bedarf.

- (3) Existiert in dem Staat bereits eine „Demokratische Alternative“ als Organisation, Partei oder Verein, so muss dem Vorstand der „Demokratischen Alternative“ von der Zweig- bzw. Landesorganisation ein anderer Name für diese Zweig- bzw. Landesorganisation vorgeschlagen werden.



§ 15 Freiwillige Auflösung der „Demokratischen Alternative“

- (1) Die freiwillige Auflösung der „Demokratischen Alternative“ kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit der gemäß § 8, Ziffer 2, lit. j vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch die erforderlichen Details der Abwicklung dafür ausreichend zu diskutieren und zu beschließen.

§ 16 Sonderrechte des Proponenten

- (1) Dem Proponent (Gerhard Kuchta, geboren am 20.5.1955 in Wien) steht ein Vetorecht gegen eine Abänderung des Statuts der „Demokratischen Alternative“ und auch gegen deren freiwillige Auflösung zu.
- (2) Zur möglichen Ausübung dessen ist dem Proponenten jede beschlossene Änderung des Statuts der „Demokratischen Alternative“ und auch ein Beschluss über deren freiwillige Auflösung unverzüglich mitzuteilen. Zu diesem Zweck hinterlegt der Proponent eine Erreichbarkeit per Mail und eine Postanschrift und hält diese Daten laufend aktuell.
- (3) Das Veto ist vom Proponenten binnen vier Wochen ab Zustellung auf schriftlichem Weg auszuüben (Mail oder eingeschriebene Postsendung).

§ 17 Schlussbemerkungen

- (1) Sämtliche Bezeichnungen in diesem Statut sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten daher gleichermaßen für Personen jedweden Geschlechts.



ANHANG 1: Entlohnungsberechnung für „Mandatare“ (SOLL/Richtschnur)

Dieses Schema soll als ungefähre Richtschnur für Bewerber seitens der „Demokratischen Alternative“ um politische Funktionen dienen, auf welche Entlohnungsbestandteile seitens der Öffentlichen Hand sie für die Ausübung ihrer politischen Funktion verzichten sollten:

- Monatliche Entlohnungen seitens der Öffentlichen Hand bis zu EUR 2.000 brutto können ohne Abzug bleiben.
- Monatliche sonstige Einkünfte (also ohne Entlohnung seitens der Öffentlichen Hand) ab EUR 7.000 brutto sollten dazu führen, dass auf eine zusätzliche Entlohnung seitens der Öffentlichen Hand gänzlich verzichtet wird.
- Für alle anderen Fälle sollte in etwa gelten:
 - Vorgesehene monatliche Entlohnungen brutto seitens der Öffentlichen Hand bilden zur Gänze summiert den Wert A.
 - Sonstige Brutto-Einkünfte, die eine Arbeitsleistung voraussetzen (Löhne, Gehälter, Honorare, Geschäftsführer- oder Aufsichtsratsentschädigungen u. dgl.) bilden – auf 12 Monate umgerechnet – zur GÄNZE summiert den Wert B.
 - Sonstige Brutto-Einkünfte, die KEINE Arbeitsleistung voraussetzen (Pensionen, Arbeitslosenentgelt, Entlohnungen mit gleichzeitiger Dienstfreistellung u. dgl.) bilden – auf 12 Monate umgerechnet – zur HÄLFTE summiert den Wert C.
 - Sonstige Brutto-für-netto-Einkünfte, die KEINE Arbeitsleistung voraussetzen (Kapitaleinkünfte, Mieteinnahmen u. dgl.) bilden – auf 12 Monate umgerechnet – unter Berücksichtigung der Versteuerung zur HÄLFTE summiert den Wert D.
 - Die Summe aus den Werten A, B, C und D bildet den Wert E.
 - Der Prozentsatz des Wertes A am Wert E bildet jenen Prozentsatz, zu welchem in etwa anteilig die monatliche Entlohnungen (brutto) seitens der Öffentlichen Hand durch ein außerordentliches Mitglied der „Demokratischen Alternative“ in politischer Funktion in Anspruch genommen werden sollte. Ein Wettbewerb der Kandidaten untereinander ist ausdrücklich **erwünscht!**
- Über 12 Monatsbezüge hinausgehende Entlohnungen seitens der Öffentlichen Hand spielen zwar in der vorangegangenen Prozentsatz-Berechnung keine Rolle, jedoch soll der prozentuelle Verzicht auf Öffentliche Bezüge auch für die über 12 Monatsbezüge hinausgehende Entlohnung gelten.
- Aufwandsentschädigungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt, jedoch sollen nach Maßgabe des Statuts unter dem Prinzip größtmöglicher Sparsamkeit nur solche Aufwände zur separaten Verrechnung gelangen, die dem Bewerber dann in Ausübung seiner politischen Funktion nicht selbst zumutbar sind.